

## **Antrag**

**der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Subventionen für britisches Atomkraftwerk Hinkley Point C stoppen und rechtliche Schritte einlegen**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Noch kurz vor dem Ende ihrer Amtszeit hat die alte EU-Kommission mit tatkräftiger Unterstützung des damaligen Energiekommissars Günther Oettinger am 8. Oktober 2014 die staatliche Beihilfe für den britischen AKW-Neubau Hinkley Point C (Support SA.34947) bewilligt. Damit darf die britische Regierung dem künftigen Betreiber Électricité de France (EDF) einen fixen Strompreis von 92,5 britischen Pfund (circa 117 Euro) je Megawattstunde über einen Zeitraum von 35 Jahren zusichern. Hinzu kommen Inflationszuschläge und Kreditgarantien. Zusätzlich sichert der Staat dem Betreiber Kompensationszahlungen zu, sollte sich die britische Energiepolitik innerhalb der nächsten Jahrzehnte ändern und beispielsweise ein Atomausstieg angestrebt werden.

Die milliarden schwere Subventionierung von Atomkraftwerken in Europa angesichts der unbeherrschbaren Risiken sowie der ungeklärten Frage der Atommüll-Endlagerung ist unverantwortlich. Sie widerspricht zudem dem europäischen Wettbewerbsrecht. Der jahrzehntelange garantierte Strompreis aus Atomkraftwerken führt zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Strombinnenmarkt. Die Kommission selbst hatte zu Beginn ihrer Prüfung noch starke Zweifel am britischen Fördermodell geäußert, dann jedoch ein angebliches „Marktversagen“ attestiert, durch das der AKW-Neubau nicht mit den Gegebenheiten des Marktes allein erreicht werden könne. Die Entscheidung der Kommission bestätigt jedoch kein Marktversagen, sondern die Unwirtschaftlichkeit von Atomenergie: Auch nach 60 Jahren kommerzieller Nutzung ist Atomkraft nicht ohne staatliche Hilfe zu finanzieren. Sollte die Entscheidung der EU-Kommission nicht zurückgenommen werden, wird damit ein Präjudiz geschaffen, welches die weitere Entscheidungspraxis beeinflussen und den liberalisierten Binnenmarkt einschränken kann. Atomfreundliche EU-Länder wie Polen oder Tschechien können sich an dem britischen Fördermodell orientieren, um ihre bisher unwirtschaftlichen Neu- und Ausbauprojekte im Atombereich rentabel zu machen.

Der österreichische Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) hat bereits im Oktober letzten Jahres eine Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof angekündigt, um die Aufhebung des Rechtsakts zu veranlassen (nachrichten.at, 09.10.2014). Die britische Zeitung „The Guardian“ berichtete am 21. Januar 2015, dass Luxemburg das österreichische Vorhaben unterstützen wolle. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags kommt in einer Ausarbeitung zum Ergebnis, dass auch die Bundesregierung im Namen Deutschlands ohne jegliche Einschränkungen eine Nichtigkeitsklage erheben kann. Mitgliedstaaten gehören nach Art. 263 Abs. 2 AEUV zu den sog. privilegierten Klägern, die im Verfahren der Nichtigkeitsklage ohne besondere Voraussetzungen an die Klageberechtigung gegen Organhandlungen vorgehen können. Auch mehrere Energieunternehmen prüfen bereits jetzt ihre Klagemöglichkeiten oder bereiten konkrete Klageschriften vor. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH wandten sich am 15. Oktober 2014 in einem Brandbrief an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel (SPD) und warnten vor einem gravierenden Kartellverstoß sowie einer Verzerrung des Wettbewerbs durch die Kommissions-Entscheidung. In dem Schreiben forderten sie die Bundesregierung auf, sich der Klage Österreichs anzuschließen. Die Elektrizitätswerke Schönau haben eine Beschwerde an die EU-Kommission gerichtet, der sich bereits rund 63.000 BürgerInnen angeschlossen haben (Stand: 16.03.2015).

Seit dem 20. Januar 2015 liegt der offizielle Entscheidungstext der Europäischen Kommission auf Englisch vor. Nachdem der Text in alle 24 Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt worden ist, kann eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung eingereicht werden. Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks äußerte sich am 8. Oktober 2014 bereits unterstützend in diesem Zusammenhang und bestätigte, dass sie sich für eine Nichtigkeitsklage der Bundesregierung einsetzen werde. Ihre Begründung: „Ich halte diese Entscheidung der EU-Kommission für grundfalsch und kann sehr gut verstehen, dass Österreich schon eine Nichtigkeitsklage ins Auge gefasst hat. Ich bin der gleichen Auffassung wie Sie [Sylvia Kottling-Uhl MdB], dass die EU-Kommission in diesem Punkt in der Tat eine Kehrtwende vollzogen hat. (...) Aus all diesen Gründen und auch, weil wir als Bundesregierung insgesamt (...) aus der Atomenergie aussteigen wollen, halte ich diese Entscheidung für falsch“ (Plenarprotokoll 18/56, 56. Sitzung, 5156). Bis heute hat die Bundesregierung der Aussage der Ministerin für Reaktorsicherheit leider keine erkennbaren Taten folgen lassen.

Eine deutliche Haltung Deutschlands gegenüber dieser Entscheidung der EU-Kommission ist notwendig. Zum einen darf an der Ernsthaftigkeit des deutschen Atomausstiegs kein Zweifel aufkommen. Zum anderen muss Deutschland, soweit das möglich ist, der Energiewende auch in der EU auf den Weg helfen.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gegen die Entscheidung der EU-Kommission vom 8.10.2014 zur Beihilfe für das geplante Atomkraftwerk Hinkley Point C in Großbritannien fristgerecht eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 263 laut EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzureichen oder sich der Klage eines anderen europäischen Staates anzuschließen;
2. andere EU-Staaten zu eigenständigen oder gemeinsamen Klagen zu ermuntern und sie bei den Klagemöglichkeiten zu unterstützen;
3. deutsche Energieversorgungsunternehmen zu ermuntern, ebenfalls Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union einzureichen und sie bei Klagen gegen die Entscheidung der EU-Kommission zu unterstützen.

Berlin, den 3. März 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die EU-Kommission selbst hatte im März dieses Jahres noch starke Zweifel am britischen Förderungsmodell geäußert: „Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei der Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, da es nicht um die Erbringung einer echten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geht und ein Unternehmen selektiv begünstigt wird, so dass die Maßnahme den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen droht.

Die Kommission hat ernste Zweifel daran, dass die mutmaßliche Beihilfe als Maßnahme erachtet werden kann, die dem öffentlichen Zweck der Versorgungssicherheit dient, und dass sie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen kann. Ferner zweifelt die Kommission ernstlich daran, dass im Zusammenhang mit der Kernenergie staatliche Beihilfen erforderlich sind und dass eine Kombination aus Kreditgarantie und CfD [Contract for Difference] ein geeignetes Instrument darstellt.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Prüfung ist nach Auffassung der Kommission zudem sehr fraglich, ob die Kombination von Beihilfemaßnahmen – und besonders eines CfD mit einer Verbraucherpreisindexierung und einer Kreditgarantie – zu den potenziellen positiven Auswirkungen der Beihilfe im Verhältnis stehen. Schließlich ist die Kommission der Auffassung, dass die Maßnahme geeignet ist, den Wettbewerb erheblich zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen.”\*

Die britische Regierung begründet den Bau des Atomkraftwerks auch mit Klimaschutzgründen und dem gemeinsamen EU-Ziel der Dekarbonisation. Bei diesem Argument werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die sich während des gesamten Brennstoffkreislaufs bilden, also z. B. beim Abbau von Uran, dem Bau des Kraftwerks oder auch den Transporten von Brennstäben, komplett außen vorgelassen. Bereits 2007 veröffentlichte das Ökoinstitut Darmstadt das Papier „Treibhausgasemissionen und Vermeidungskosten der nuklearen, fossilen und erneuerbaren Strombereitstellung“ und kommt zu dem Schluss, dass Erneuerbare im Hinblick auf Treibhausgas-Vermeidungskosten wettbewerbsfähiger sind als Atomstrom – und dies selbst dann, wenn keine externen Kosten für nukleare Risiken veranschlagt werden (Fritsche 2007, 15). Nicht ohne Grund wurde Atomkraft auch bei der Aktualisierung der Energie- und Umwelt-Beihilfeleitlinien der EU 2014 ausgeschlossen.

Großbritannien beruft sich zudem auf eine Versorgungslücke ab dem Jahr 2020, die sie mit dem Bau von Hinkley Point C schließen möchte. Es ist völlig unklar, wie sich ein AKW, das frühestens 2023 fertig gestellt wird, dafür eignen soll. Wesentlich kostengünstiger und klimafreundlicher könnte die erwartete Lücke mit erneuerbaren Energien geschlossen werden, so wie u. a. in der EU-Erneuerbaren-Richtlinie vorgesehen.

---

\* Verfahren bezüglich der Durchführung der Wettbewerbspolitik. Staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N) – Investitionsvertrag (Vorm des „Contract for Difference“) für das neue Kernkraftwerk Hinkley Point C Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV (2014/C 69/06).  
Online abrufbar unter URL: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XC0307\(07\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XC0307(07)&from=DE)  
(März 2014, C 69/61).

